



ADHS-Coaching-Netzwerk e. V.

Satzung ADHS-Coaching-Netzwerk e.V.



ADHS-Coaching-Netzwerk e. V.
Götkenweg 1a
22417 Hamburg

Tel: 040 609 262-90

www.adhs-coaching-netzwerk.de

Satzung

ADHS-Coaching-Netzwerk e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) *Der Verein führt den Namen ADHS-Coaching-Netzwerk.*
- (2) *Er ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden und trägt dann den Zusatz e.V..*
- (3) *Der Sitz des Vereins ist Hamburg.*
- (4) *Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
- (2) *Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Erwachsenen mit Aufmerksamkeits-Defizit-Störung mit und ohne Hyperaktivität sowie assoziierten Störungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und Förderung der Bildung.
Der Verein orientiert sich am Erkenntnisstand der Wissenschaft, Forschung und einschlägigen klinischen Praxis. Grundlagen für die Aufklärungsarbeit sind wissenschaftliche Erkenntnisse.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in Absatz 3 bis 7 genannten Tätigkeiten.*
- (3) *Der Verein sammelt Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten und Therapieangebote unterschiedlicher Anbieter und stellt diese Betroffenen und beteiligten Berufsgruppen zur Verfügung (z.B. über die Homepage, Newsletter).*
- (4)
- (5) *Der Verein verfolgt das Ziel, Qualitätsmerkmale für ADHS-Coaching zu entwickeln und zu definieren.*
- (6) *Der Vereinszweck wird durch die Aus- und Weiterbildung von ADHS-Coaches realisiert.
Die Qualitätssicherung erfolgt durch Zertifizierung durch den Verein ADHS-Coaching Netzwerk e. V. von ADHS-Coaching und ADHS-Coaching-Schulungen.
Der Verein stellt Informationen über die Qualitätsmerkmale des ADHS-Coaching Betroffenen sowie der Allgemeinheit zur Verfügung.*
- (7) *Der Verein bietet Fortbildungen bezüglich praktischer Hilfestellung für ADHS-Betroffene im Alltag an.*
- (8) *Für ADHS-Betroffene bietet der Verein speziell zugeschnittene zu vergütende Dienstleistungen, insbesondere Beratung von Betroffenen und Angehörigen hinsichtlich Therapieformen, Unterstützungs- sowie Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. KfW-Darlehen, Mikrokredite, Personenbezogene Hilfen für psychisch kranke / seelisch behinderte Menschen (PPM) nach SGB) an.*
- (9) *Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.*
- (10) *Der Verein arbeitet aus humanitärer Verantwortung und frei von weltanschaulicher, religiöser und parteipolitischer Bindung.*

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (2) *Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.*
- (3) *Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Dasselbe gilt beim Ausscheiden der Mitglieder oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins.*



- (4) *Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.*

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) *Mitglieder können voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Personen sein, sofern sie die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
Die Mitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder.*

- (2) *Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag (per Brief, Fax oder E-Mail) hin vom Vorstand aufgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung (per Brief, Fax oder E-Mail) rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Aufnahmeantrags.
Der Antrag kann vom Vorstand unter schriftlicher Angabe der Gründe abgelehnt werden, unter Hinweis darauf, dass die Möglichkeit besteht, die Mitgliederversammlung anzurufen, um den Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand durchzusetzen.*

Jede ordentliche Mitgliedschaft ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

- (3) *Fördermitglieder werden im Einvernehmen mit dem Vorstand auf mündlichen oder schriftlichen (per Brief, Fax oder E-Mail) Antrag hin aufgenommen.
Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.*
- (4) *Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.*

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) *Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.*
- (2) *Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) mitgeteilt werden.*
- (3) *Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn*
- a) *das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder*
 - b) *sonst ein wichtiger Grund gegeben ist (z. B. Nichtzahlung des Beitrags)*
- (4) *Vor dem Ausspruch des Ausschlusses gem. Ziffer 3a muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Vorhaltungen zu äußern. Der Ausschluss tritt mit der Übersendung der Mitteilung an die dem Verein letzte bekannte Anschrift des Mitglieds in Kraft. Ein Widerspruch des ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Ausschluss muss innerhalb 4 Wochen nach Übersendung der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief erklärt und begründet werden. Bei rechtzeitigem Eingang des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.*

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) *Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich am zweckorientierten Angebot des Vereins zu beteiligen. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht wahrzunehmen.*
- (2) *Die ordentlichen Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag am Anfang des Jahres an die Vereinskasse, spätestens zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres.*
- (3) *Endet die Mitgliedschaft während des Jahres, werden Beitragsanteile nicht erstattet.*
- (4) *Fördermitglieder verpflichten sich zu einer finanziellen und ideellen Unterstützung des Vereins.*

- (5) Die Beitragshöhe sowie Beitragsermäßigungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, alles weitere regelt die vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung.
- (6) Ehrenmitglieder besitzen die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Prüfungsausschusses, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (bzw. E-Mail-Adresse) gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand



- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Der wissenschaftliche Beirat

Der wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät den Vorstand. Er besteht aus vom Vorstand zu berufenden, geeigneten Persönlichkeiten. Er hat die Aufgabe, den Vorstand wissenschaftlich im Rahmen der Vereinsziele zu beraten. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Vereins können an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.

§ 11 Prüfungsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „ADHS-Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Bezeichnung der Geschlechter

Die Bezeichnung von Personen und Funktionen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 16. März 2012 in Kraft. Geänderte Version 01 mit dem 01.09.2012

Hamburg, 16.09.2012